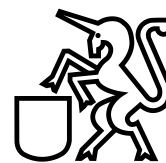


Auszug aus den Verhandlungen des Gemeinderats vom 2. Juli 2012

Dübendorf, 2. Juli 2012

1. Die Motion von Andrea Kennel (SP) „Gebäudeabbruch Leepünt“ wird von der Erstunterzeichnenden begründet und nach Diskussion sofort abgelehnt und abgeschrieben.
2. Das Postulat von Theo Johner (BDP/EVP) und 5 Mitunterzeichnenden „Optimierte Strassenbeleuchtung“ wird vom Erstunterzeichnenden begründet und dem Stadtrat zur Beantwortung überwiesen.
3. Der öffentliche Gestaltungsplan „Pfadiheim Schlupf“ sowie die Änderung des Zonenplans Kat.Nr. 1644 und der Bauordnung Art. 26a Ziffer 4 (neu) werden genehmigt.
4. Der Baubeitrag über 50 % der Projektkosten gemäss Projektabrechnung, jedoch maximal CHF 700'000.00 (inkl. MwSt. und Teuerung) für den Neubau „Pfadiheim Schlupf“ wird genehmigt.
5. Die Jahresrechnung 2011 der Politischen Gemeinde und der Pensionskasse der Stadt Dübendorf wird genehmigt.
6. Der Geschäftsbericht 2011 wird genehmigt.
7. Sechs Bürgerrechtsgesuche
Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständigen Behörden werden in das Bürgerrecht der Stadt Dübendorf aufgenommen:
 - 7.1. Matejic Milutin und Irena, serbische Staatsangehörige, sowie das Kind Luka, Grünenstrasse 9, Dübendorf / Genehmigung
 - 7.2. Stephan Ralph John, deutscher Staatsangehöriger, Im Langacker 5, Dübendorf / Genehmigung
 - 7.3. Sulzbacher Ernst, österreichischer Staatsangehöriger, Grünenstrasse 33, Dübendorf / Genehmigung
 - 7.4. Dzaferi Miso und Esmire, serbische Staatsangehörige, sowie die Kinder Meldin, Denis und Denil, Kirchbachstrasse 20, Dübendorf / Genehmigung
 - 7.5. Wörner Luminita und Martin, rumänische Staatsangehörige, sowie das Kind Nico, Meisenweg 14, Dübendorf / Genehmigung



7.6. Chaudhry Shakeel Ashraf, pakistanischer Staatsangehöriger, Rotbuchstrasse 44,
Dübendorf / Genehmigung

Gegen diese Beschlüsse kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster, erhoben werden. Im Übrigen kann gegen die Beschlüsse gestützt auf § 151 Abs. 1 Gemeindegesetz, innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, schriftlich Beschwerde beim Bezirksrat Uster erhoben werden. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

Die Rekurs- oder Beschwerdeschrift muss einen Antrag und deren Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, so weit möglich, beizulegen.

Stefanie Huber
Ratspräsidentin

Beatrix Peterhans
Sekretärin

Publikation im „Glattaler“ vom Freitag, 6. Juli 2012